

Preisausschreiben "B"

Autor(en): **Locher, E. / Moser, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 111

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-624292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verschiedene Geschäfte.

Unter den verschiedenen Geschäften diverser Natur, welche der Zentralvorstand im Berichtsjahre zu behandeln hatte, war die Angelegenheit des Wettbewerbes für das Welttelegraphendenkmal entschieden das aufregendste. Der Zentralvorstand beauftragte, wie Ihnen bekannt ist, seinen Sekretär mit der Abfassung des Protestes, der Ihnen zur Kenntnis kam, und beauftragte ihn ferner, auch die ausländischen Künstlergesellschaften aufzufordern, sich unserm Vorgehen anzuschließen. Dies geschah denn auch wirklich von seiten der „Société nationale des Beaux-arts“ (Paris), der „Société des artistes français“, der „Union des Architectes français“, und dem „Deutschen Künstlerbund“, — alle diese Gesellschaften richteten an den Bundesrat Proteste gegen die Tatsache, dass durch eine Künstelei in der Auslegung des Programmes mehr denn 80 Künstler um die wohlverdiente Frucht ihrer Arbeit gebracht wurden. Der Erfolg war absolut Null, der Bundesrat weigerte sich, auf den ungerechtfertigten Beschluss der Jury zurückzukommen und schrieb den zweiten Wettbewerb laut Bestimmung des ersten Programmes aus.

Bümpliz, den 16. Mai 1911.

Im Namen des Zentralvorstandes:

Der Zentralsekretär: **C. A. Loosli.**

Gesellschaftsausstellung im Museum Rath in Genf.

Mitteilung an die Aussteller. Die Aussteller, deren provisorisches Anmeldeformular dem Generalsekretär in der festgesetzten Frist zugekommen ist, welche aber die **Ausstellungspapiere** noch nicht erhalten haben, werden gebeten, dieselben unverzüglich vom Sekretariat im Museum Rath einzufordern.

Die im Auslande wohnenden Aussteller werden gebeten, sich mit den unentbehrlichen Zollfreipässen zu versehen, damit der erhobene Zollbetrag bei Wiederausfuhr aus der Schweiz zurückerstattet wird.

Die im Ausland wohnenden Aussteller werden ersucht, in ihren Frachtbriefen vorzuschreiben:

„Zur Freipassabfertigung an der Schweizergrenze.“

Den Ausstellern sei in Erinnerung gerufen, dass die Versandzettel (Angabenformulare) in zwei Doppeln dem Ausstellungssekretariate im Museum Rath vor dem 20. Juni eingesandt werden sollen.

Die Werke der nicht in Genf wohnenden Künstler sollen dem Museum Rath (unter der auf dem gelben Zettel vermerkten Adresse) vom 10. bis spätestens am 30. Juni eingesandt werden.

Die Werke der in Genf ansässigen Künstler sollen ins Museum Rath (Eingang hinten) Freitag, den 30. Juni, von 9—12 und von 2—6 Uhr eingeliefert werden.

Der Eröffnungstag der Ausstellung wird in der Julinummer der « Schweizerkunst » bekanntgegeben.

Gustave Maunoir.

Preisausschreiben „B“

für die Erlangung von Entwürfen zu einer Bildmarke (Signet) für die Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914.

Bedingungen.

Art. 1.

Für die Erlangung von Entwürfen zu einer Bildmarke (Signet), die als Kennzeichen für Drucksachen der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914, verwendet werden soll, wird ein Wettbewerb eröffnet, an dem alle schweizerischen Künstler im In- und Auslande, sowie alle in der Schweiz dauernd niedergelassenen ausländischen Künstler teilnehmen können.

Art. 2.

Das Motiv der Bildmarke ist den Künstlern freigestellt.

Art. 3.

Die Ausführung soll als Klischee für einfarbigen Druck in verschiedenen Grössen erfolgen.

Die Entwürfe sind in einer Maximalgrösse von 15/15 cm, gleichgültig ob in Hoch- oder Querformat, einzureichen.

Art. 4.

Die Entwürfe sind bis zum 15. Juli 1911 postfrei an das Sekretariat der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914, Bubenbergplatz 17, einzureichen. Später einlaufende Entwürfe bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort tragen. Ein versiegelter Briefumschlag, mit gleichem Kennwort versehen, soll Namen und Adresse des Urhebers enthalten. Die Sendungen sollen äusserlich folgende Bezeichnung tragen: „Bildmarkenwettbewerb für die Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914“.

Art. 6.

Entwürfe, welche den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

Art. 7.

Die zur Teilnahme berechtigten Entwürfe werden durch ein Preisgericht beurteilt, welches wie folgt zusammengesetzt ist: Präsident: Herr Hermann Behrmann, Präsident des Reklamekomitees. Herr Dr. Locher, Generaldirektor der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914. Herr Emil Cardinaux, Maler in Muri.

Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen.

Art. 8.

Das Preisgericht verfügt über eine Summe von 600 Franken zur Prämierung der besten sich zur Verwendung eignenden Entwürfe. Diese Summe wird unter allen Umständen zur Verteilung gelangen, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Ein 1. Preis von Fr. 200.—

Zwei 2. Preise von Fr. 100.—

Vier 3. Preise von Fr. 50.—

Die prämierten Entwürfe gehen mit allen Rechten in den Besitz des Ausstellungskomitees über.

Der mit dem ersten Preise gekrönte Entwurf wird unter allen Umständen als Bildmarke für Drucksachen der Schweizerischen Landesausstellung verwendet. Die übrigen prämierten Entwürfe können im Bedarfsfalle ebenfalls ausgeführt werden und zweckdienliche Verwendung finden.

Art. 9.

Von allen zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfen dürfen, nach der Beurteilung durch das Preisgericht, Klischees zur Veröffentlichung des Ergebnisses des Preisausschreibens genommen werden. Das Zentralkomitee der Schweizerischen Landesausstellung hat das Recht, während der Dauer von einem Monat die eingegangenen Entwürfe öffentlich auszustellen. Nichtprämierte Entwürfe werden hierauf ihren Urhebern postfrei wieder zugestellt.

Art. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen sind vom Publizitätskomitee der Schweizerischen Landesausstellung von 1914 festgesetzt worden. Künstler können dieselben durch das Sekretariat der schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914, Bubenberglplatz 17, beziehen.

Bern, den 26. Mai 1911.

ZENTRAKKOMITEE DER SCHWEIZERISCHEN LANDESAUSSTELLUNG IN BERN, 1914

Der Generaldirektor: Dr. E. Locher.

Dr. C. Moser.

Preisausschreiben „C“

für die Erlangung von Plakatentwürfen für die
Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914.

Bedingungen.

Art. 1.

Für die Erlangung von Plakatentwürfen für die Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914 wird ein Wettbewerb eröffnet, an welchem alle schweizerischen Künstler im In- und Auslande, sowie alle in der Schweiz dauernd niedergelassenen ausländischen Künstler teilnehmen können.

Art. 2.

Das Motiv des Plakates ist den Künstlern freigestellt, dagegen muss jeder Entwurf folgende Legende oder den Raum dafür tragen: „Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914, Mai bis Oktober“.

Art. 3.

Die Technik der Ausführung des Entwurfes wie auch der Wiedergabe im Druck ist den Künstlern freigegeben; immerhin soll das Plakat in höchstens fünf Druckfarben ausgeführt werden können. Die Künstler sind gehalten, bei ihren Entwürfen die Farbenskala für den Druck deutlich und besonders anzugeben.

Die Plakatentwürfe sind in der Originalgrösse von 100/130 cm in **Hochformat** einzureichen.

Art. 4.

Die Entwürfe sind bis zum 15. Januar 1912 postfrei an das Sekretariat der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, Bubenberglplatz 17, einzureichen. Später einlaufende Entwürfe bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort tragen. Ein versiegelter Briefumschlag, mit gleichem Kennwort versehen, soll Namen und Adresse des Urhebers enthalten.

Die Sendungen sollen äusserlich folgende Bezeichnung tragen: „Plakatwettbewerb für die schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914.“

Art. 6.

Entwürfe, welche den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

Art. 7.

Die Entwürfe, die den Bedingungen entsprechen, werden durch ein Preisgericht beurteilt, welches wie folgt zusammengesetzt wird aus:

Dem Vertreter des Direktionskomitees der Landesausstellung:

Herrn **Steiger**, Stadtpräsident, Bern, oder dessen Stellvertreter;

Dem Vertreter des Publizitätskomitees der Landesausstellung:

Herrn **Behrmann**, Direktor des offiziellen Verkehrsbureaus, Bern, oder dessen Stellvertreter;

Dem Generaldirektor der Schweizerischen Landesausstellung:

Herrn **Dr. E. Locher**, Bern, oder dessen Stellvertreter; und den **fünf** der im folgenden vorgeschlagenen Künstlern, welche die meisten Stimmen der Wettbewerber auf sich vereinigen:

H. H. Edoardo Berta, Maler, Lugano,

Max Burri, Maler, Brienz,

Charles Giron, Maler, Morges,

Niklaus Hartmann, Architekt, St. Moritz,

Abraham Hermanjat, Maler, Aubonne,

Ferdinand Hodler, Maler, Genf,

Sigismund Righini, Zürich,

Paul Robert, Maler, Ried ob Biel,

Otto Vautier, Maler, Genf,

Albert Welti, Maler, Bern.

Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, welcher die Namen der zehn oben aufgeführten Künstler enthält. Von diesen hat er fünf zu streichen. Die Nichtgestrichenen gelten als von ihm gewählt. Die übrigen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Der ausgefüllte Wahlzettel ist gleichzeitig mit dem Plakatentwurf, unter besonderem verschlossenem Briefumschlag, welcher die deutliche Aufschrift: „Jurywahl“ und das Kennwort des Entwurfes tragen soll, einzureichen. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen. Die Entscheidung wird spätestens vier Wochen nach dem Schlusstermin des Wettbewerbs getroffen und in der „Schweizerkunst“ öffentlich bekannt gegeben werden.

Art. 8.

Das Preisgericht verfügt über eine Summe von Fr. 6000.— zur Prämiierung der besten sich zur Verwendung eignenden